

Die **Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V. (DSW)** vertritt Ihre Stimmrechte auf sämtlichen wichtigen Hauptversammlungen.

Erfahren Sie, wie die DSW abstimmen wird auf der

Hauptversammlung der clearvise AG am 14. Juli 2022

Die DSW plant, das Stimmrecht bei allen Beschlussfassungen wie folgt auszuüben:

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts der clearvise AG, des gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts sowie des Berichts des Aufsichtsrats, jeweils für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021

 ohne Beschluss

2. Beschlussfassung über die Entlastung des einzigen Mitglieds des Vorstands für das Geschäftsjahr 2021

 DSW-Empfehlung: JA

Gegen eine Entlastung der Mitglieder des Vorstands bestehen keine Bedenken.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2021

 DSW-Empfehlung: JA

Gegen eine Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates bestehen keine Bedenken.

4. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2022

 DSW-Empfehlung: JA

Es wird vorgeschlagen, Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2022 zu wählen. Hiergegen bestehen keine Bedenken – weder vor dem Hintergrund der Abschlussprüferrotation noch der Vergütung.

5. Beschlussfassung über die Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2021, die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2022 mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts und entsprechende Satzungsänderung


✘ DSW-Empfehlung: NEIN

Der Vorstand soll durch den Beschluss ermächtigt werden, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 13. Juli 2027 das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 31.728.644,00 durch Ausgabe von bis zu 31.728.644 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2022). Hierbei soll ihm auch die Möglichkeit eines Bezugsrechtsausschlusses gegeben werden. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt derzeit 63.140.000,00 EUR. Vor diesem Hintergrund würde die Summe aller denkbaren Bezugsrechtsausschlüsse mit 50% den durch die DSW-Abstimmungsrichtlinien gesetzten Richtwert von maximal 40% übersteigen, weshalb der Beschlussvorschlag abzulehnen ist. Eine hinreichende Begründung, hiervon im Einzelfall abzuweichen, ist nicht dargetan.

6. Beschlussfassung über die Erteilung einer Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (oder Kombinationen dieser Instrumente) mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts und Schaffung eines entsprechenden Bedingten Kapitals 2022 und entsprechende Satzungsänderung

✘ DSW-Empfehlung: NEIN

Der Vorstand soll durch den Beschluss ermächtigt werden, bis zum bis zum 13. Juli 2027 (einschließlich) einmalig oder mehrmals auf den Inhaber oder auf den Namen lautende Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechte und/oder Gewinnschuldverschreibungen (oder Kombinationen dieser Instrumente) oder ohne Laufzeitbegrenzung im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 120.000.000,00 zu begeben und den Inhabern oder Gläubigern solcher Schuldverschreibungen Wandlungs- oder Optionsrechte auf auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu EUR 31.728.644,00 nach näherer Maßgabe der Bedingungen der Schuldverschreibungen zu gewähren. Hierbei soll dem Vorstand auch die Möglichkeit eines Bezugsrechtsausschluss gegeben werden. Dies soll durch die Schaffung eines neuen Bedingten Kapitals 2022 ermöglicht werden, weshalb also insoweit die Gefahr der Verwässerung des Anteilsbesitzes der bisherigen Aktionäre besteht. Dies gilt insbesondere auch in Kombination mit dem Vorschlag, über welchen Unter TOP 5 abgestimmt wird (Kapitalerhöhung). Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt derzeit 63.140.000,00 EUR. Vor diesem Hintergrund übersteigt die Summe aller denkbaren Bezugsrechtsausschlüsse mit 50% den durch die DSW-Abstimmungsrichtlinien gesetzten Richtwert von maximal 40%, weshalb der Beschlussvorschlag abzulehnen ist. Eine hinreichende Begründung, hiervon im Einzelfall abzuweichen, ist nicht dargetan.

7. Beschlussfassung über die Erteilung einer Ermächtigung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien mit möglichem Ausschluss des Andienungs- und des Bezugsrechts  **DSW-Empfehlung: JA**

Gegen den Beschlussvorschlag bestehen keine Bedenken. Es wird eine Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien vorgeschlagen. Der Beschlussvorschlag sieht vor, den Vorstand bis zum 13. Juli 2027 zum Erwerb eigener Aktien zu ermächtigen, die maximal 10% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals ausmachen dürfen. Auf der Grundlage dieser Ermächtigung erworbene eigene Aktien können im selben Umfang auch unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre veräußert werden. Der Bedarf der Gesellschaft an einer solchen Ermächtigung ist ausreichend begründet.

Unseren Abstimmungsempfehlungen liegen die DSW-Richtlinien zur Stimmrechtsausübung zugrunde. Weitere Informationen zu den DSW-Richtlinien erhalten Sie hier.

Die DSW behält sich Abweichungen beim Abstimmungsverhalten vor, sofern sich dies aufgrund neuer Erkenntnisse als notwendig erweisen sollte.